

Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten -Werbeanlagensatzung (WAS)-

vom 16. März 2010

Rechtsgrundlagen:

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes im Geltungsbereich dieser Satzung hat der Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 16. März 2010 auf Grund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL S. 153) in Verbindung mit § 88 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBL S. 365) folgende Satzung einschließlich Begründung als örtliche Bauvorschrift beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für bestimmte bebaute und unbebaute Teile des Gemeindegebietes der Stadt Bad Ems.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten katasteramtlichen Rahmenkartenauszug mit einer nicht unterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt.

2. Innerhalb dieses Geltungsbereiches werden schutzwürdige und besonders schutzwürdige Gebiete entsprechend den Ausführungen in der Begründung zur Satzung ausgewiesen.

Der Geltungsbereich von schutzwürdigen Gebieten ist in dem als Anlage 1 beigefügten katasteramtlichen Rahmenkartenauszug mit einer unterbrochenen schwarzen Strich-Punkt-Punkt-Linie umgrenzt.

Der Geltungsbereich von besonders schutzwürdigen Gebieten ist in dem als Anlage 1 beigefügten katasteramtlichen Rahmenkartenauszug mit einer unterbrochenen schwarzen Punkt-Punkt-Linie umgrenzt.

Ergänzend hierzu werden die beiden Gebietsbereiche bei der Farbdarstellung der Planfassung wie folgt dargestellt, bzw. hinterlegt:

schutzwürdiges Gebiet = purpur/pink

besonders schutzwürdiges Gebiet = grün

3. Der Rahmenkartenauszug der Anlagen 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt sowohl für alle Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 52 Abs. 1, LBauO Rheinland-Pfalz, als auch für Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten und alle Werbeanlagen die keine baulichen Anlagen sind. Ausgenommen sind Wahlwerbungen jeglicher Art für die Dauer eines Wahlkampfes.

Automaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbständig oder teilweise selbständig Waren oder Leistungen abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

2. In den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten sind Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten ohne Rücksicht auf ihre Größe genehmigungspflichtig, auch wenn diese entsprechend § 62 Abs. 1 Nr. 8a bis c und e LBauO Rheinland-Pfalz als genehmigungsfreie Vorhaben ausgewiesen sind.

Ausgenommen von der generellen Genehmigungspflicht in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten sind Haus- und Büro-/Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen, eine Größe von 0,20 qm nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen, Gesimsen oder anderen profilierenden oder gestaltenden Wandteilen angebracht werden.

Gleichfalls ausgenommen von der generellen Genehmigungspflicht in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten sind Hinweisschilder auf an baulichen Maßnahmen beteiligte Firmen an Gerüsten und Bauzäunen, begrenzt auf die Dauer der Leistung am Objekt.

Ebenfalls ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Einrichtungen die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, wie z.B. Parkscheinautomaten und Automaten zur Abgabe von Reinigungssets.

3. Werbeanlagen sind in allgemeinen oder reinen Wohngebieten, sowie in den besonders schutzwürdigen Gebieten dieser Satzung grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Ausnahmsweise zulässig außerhalb der Stätte der Leistung sind, unbeschadet eventuell nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Werbeanlagen an Sammel- bzw. Gemeinschaftswerbeanlagenträgern an durch die Stadt Bad Ems festgelegten Standorten.

4. Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, des Naturschutzrechts sowie die Vorschriften der Straßengesetze und die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen die das Anbringen und Errichten von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 3

Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete

1. Blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften oder Blinklichter und sonstige Stufen- und Intervallschaltungen bei Leuchtreklamen sind unzulässig.

2. Die Beleuchtung von Schaufenstern, Schaukästen und Werbeanlagen muss blendungsfrei sein; sie darf im Übrigen weder durch die Verwendung von Leuchtfarben noch durch die Lichtstärke störend wirken.

3. Bei Leuchtreklamen und beleuchteten Werbeanlagen sind Leitungen, soweit sie durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden, unter Putz zu verlegen.

4. Werbeanlagen dürfen prägende Bauteile, wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker, Gesimse, Lisenen, Ornamente, Fensterläden einer Fassade, Zeichen oder Inschriften, sowie Hausnamen nicht überdecken. Sie dürfen nicht auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

5. Parallel zur Gebäudefront (flächig) angebrachte Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich der Satzung nur bis zu einer maximalen Ausladung von 0,30 m (Abstand Außenkante Werbeanlage gemessen zur Fassade) zulässig. Die Ausladung wandparalleler plastischer Schriftzüge darf nicht größer als 0,12 m sein und nicht über den zulässigen o.a. Abstand von 0,30 m hinausragen.

6. Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen das Lichtraumprofil der Fahrbahn nicht beeinträchtigen (Höhe des Lichtraumprofils 4,2 m gemessen im Abstand von 2,50 m zur Straßenmitte). Dessen ungeachtet darf die Unterkante der Werbetafel die Höhe von 2,60 m über Oberkante Bürgersteig nicht unterschreiten und muss von der Bordsteingrenze eines Bürgersteigs, senkrecht projiziert, einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

7. Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie unansehnlich, entstellt oder zeitlich überholt sind, bzw. die Werbung in keinem direkten Bezug mehr steht zur momentanen Nutzung an der Stätte der Leistung.

8. Werbeanlagen sind unzulässig

- auf Dächern sowie auf der Dachfläche, an Kaminen und hochragenden Bauteilen,
- auf oder an Leitungsmasten,
- an Bäumen, Mauern (Einfriedungen, Stützmauern), Gartenzäunen, Felsen oder gärtnerisch gestalteten Böschungen,
- in Form von Überdeckungen oder Beschriftungen von Klappläden oder Rollläden,
- in Form von Werbefahnen und Werbespannbändern,
- als akustische Werbung,
- als Anlagen zur Erzeugung von Lichtstrahlen am Nachthimmel (Lichtkanonen).

Ausgenommen sind hierbei Fahnen und Werbespannbänder für die politische Werbung bei Wahlen, für die Bewerbung kultureller oder volkstümlicher Veranstaltungen und für die Werbung der Stadt Bad Ems, der Stadt- und Touristikmarketing Bad Ems e.V. und der Staatsbad Bad Ems GmbH im Sinne der Gesamtvermarktung der Stadt Bad Ems. Die diesbezüglichen Werbeanlagen müssen spätestens fünf Werktagen nach der Beendigung von Wahlen oder Werbeaktionen beseitigt sein.

9. In den schutzwürdigen Gebieten darf die gesamte Werbeanlagenfläche an einer Gebäudefassade einschließlich eventueller Ausleger 10 % der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten; in den besonders schutzwürdigen Gebieten 5 %.

§ 4

Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete

1. Anlagen der Außenwerbung sind in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten maßstäblich auf das Gebäude sowie die Umgebungsbebauung abzustimmen; sie sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten höchstens bis zu zwei Einzelwerbeanlagen pro Nutzungseinheit zulässig. Bei Eckgebäuden, die eine über Eck gehende und nach außen über Schaufenster sichtbare Nutzungseinheit enthalten, gilt die vorabgenannte Regelung für jede Fassadenseite einzeln. Sofern ein in einem Eckgebäude ansässiger Gewerbebetrieb in Richtung zur Hauptverkehrsstraße über kein Schaufenster verfügt, ist ausnahmsweise eine Werbeanlage in Richtung zur Hauptverkehrsstraße zulässig.

3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten nur zulässig in Form von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen und/oder in Form von vertikal zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen in Form von Auslegern. Bei von der Straßenbegrenzungslinie oder vom Bürgersteig zurückgesetzten Gebäuden können Werbeanlagen in Form von Auslegern auch an Masten oder in Form von Steelen, welche zwischen Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie oder Bürgersteig errichtet werden, angebracht werden.

Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Fassadengestaltung des Gebäudes unter Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten – insbesondere unter Betrachtung der Gestaltungsgrundsätze entsprechend § 3 – eine Bewerbung in diesem Bereich nicht zulässt und ein Abweichen von der Grundsatzforderung unter Berücksichtigung des Gesamterscheinungsbildes der Fassade vertretbar ist.

4. Parallel zur Gebäudefront (flächig) angebrachte Werbeanlagen dürfen in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen bestehen und mit maximal drei zusätzlichen Elementen kombiniert bzw. ergänzt werden. Die

Höhe solcher Werbeanlagen darf 0,60 m und die Breite 4,00 m nicht überschreiten, wobei außerdem die Breite aller Werbeanlagen am Gebäude zusammen nicht mehr als 60 % der Gebäudebreite erfassen darf. Die Berechnungsfläche zur Größe der Werbeanlage wird bei Einzelbuchstaben durch die Umgrenzungslinie des Schriftzuges bestimmt, sowie in Kombination mit Einzelementen unter Einbeziehung dieser Elemente. Trägerelemente für die Einzelbuchstaben und gegebenenfalls zusätzliche Elemente sind zulässig soweit diese Trägerelemente im Farbton der dahinterliegenden Fassade gehalten oder transparent sind und das Trägerelement selbst nicht ausgeleuchtet wird. In den schutzwürdigen Gebieten darf ausnahmsweise der Farbton des Trägerelementes von der Fassadenfarbe abweichen. Die Beleuchtung solcher Werbeanlagen darf ausschließlich durch Ausleuchtung der Buchstaben und Elemente (nicht Trägerelemente) oder Anstrahlung erfolgen. Leuchtkästen sind unzulässig.

5. Vertikal angebrachte Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten maximal 1,20 m ausladen (Abstand äußerste Begrenzung des Werbeträgers zur Fassade oder eines Mastes) und müssen aus Auslegerkonstruktion und Werbeschild bestehen.

Auslegerkonstruktion und Werbetafel sollen sich – insbesondere an historischen Gebäuden – in Form, Material und Farbgebung an historische Vorbilder anlehnen. Der Ausleger soll feingliedrig gestaltet werden und aus Stahl oder Schmiedeeisen bestehen.

Die Werbetafel darf die maximalen Abmessungen von 1,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten bei einer maximalen Tafelstärke von 3 cm.

Alternativ zu Werbetafeln sind auch alte Zunftzeichen oder vergleichbare Piktogramme zulässig, wobei auch hier die o.a. Abmessungen bezüglich der Breite und Höhe einzuhalten sind. Die Stärke kann bei plastischer Ausbildung solcher Zeichen in angemessenem Umfang überschritten werden.

Soweit für die Konstruktion des Auslegers nicht auf historische Vorbilder zurückgegriffen wird, müssen diese feingliedrig gestaltet werden. Auslegerkonstruktionen und Werbetafel müssen sich deutlich voneinander absetzen (z. B. keine Kastenwirkung). Historisierende und rekonstruierende Ausführungen, die auf eine scheinachte Nachbildung historischer Werbeanlagen abzielen, sind zu vermeiden. Vertikal angebrachte Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen nicht ausgeleuchtet, sondern ausschließlich angestrahlt werden.

6. Bei von der Straßenbegrenzungslinie oder vom Bürgersteig zurückgesetzten Gebäuden wird die maximal zulässige Höhe von den zwischen Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie oder Bürgersteig zulässigen Masten begrenzt auf die Unterkante der Fenster des

ersten Obergeschosses des zurückgesetzten Gebäudes. Die Höhe des an dem Mast zulässigen Auslegers darf 0,80 m und die Breite 1,00 m nicht überschreiten. Der Ausleger darf nicht ausgeleuchtet sondern ausschließlich angestrahlt werden.

7. Bei der Straßenbegrenzungslinie oder vom Bürgersteig zurückgesetzten Gebäuden sind Werbeanlagen auch in Form von Steelen, bzw. Werbepylonen zulässig. Die max. zulässige Höhe der Steelen beträgt 2,10 m. Die Steele muss einen Abstand von mindestens 0,20 m vom Untergrund aufweisen, sodass die an der Steele angebrachte Werbetafel max. 1,90 m hoch sein kann. Die Steele ist an mindestens zwei Pfosten zu befestigen. Die Breite der Steele beträgt incl. der Pfosten (Befestigung) max. 1,00 m. Die an der Steele angebrachte Werbetafel darf nicht selbst leuchten, sondern max. angestrahlt werden.

§ 5

Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen

für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten

für die besonders schutzwürdigen Gebiete

1. Zettel- und Plakatanschlätze in allen Formaten sowie Beschriftungen an der Innen- und Außenseite von Schaufenstern und Fensterscheiben sowie sonstigen nicht für den Anschlag bzw. die Beschriftung genehmigten Flächen sind unzulässig.

Abweichend hiervon sind an der Innenseite von Schaufenstern höchstens zwei Plakate je Betriebsstätte bis zur Größe des Formats DIN A 1 zulässig, soweit mit diesen Plakaten für Veranstaltungen in der Stadt Bad Ems geworben wird. Derartige Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht und müssen spätestens am zweiten Werktag nach dem Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden.

An der Innenseite von Schaufenstern sind Beschriftungen zur Selbstdarstellung (Logo und Firmenname) und Darstellung des Sortimentsbereichs (ohne Preisdarstellung und Rabattwerbung) nur zulässig, wenn diese nicht mehr als maximal 20 % der Fensterfläche überdecken (flächig gemessen mit der Umgrenzungslinie von Schriftzügen und Logo) und diese im oberen und / oder unteren Drittel der Fensterfläche angebracht werden. Die Verwendung von Farben zur Hinterlegung der Schriftzüge ist nur dann zulässig, wenn der Farbton der Hinterlegung der überwiegenden Fassadenfarbe des Gebäudes oder entsprechenden Glastönungen – wie zum Beispiel Milchglas oder Rauchglas – entspricht.

2. Werbetafeln, Werbeständer, Fotoboxen und ähnliche der Werbung dienende Gegenstände dürfen ausnahmsweise außerhalb von Verkaufsstellen oder den diesen Verkaufsstellen

ständen dienenden Gebäuden aufgestellt oder angebracht werden, wenn diese eine Gesamtgröße von max. 1,00 qm nicht überschreiten.

3. Zeitungsleitern sind nur in einer Höhe bis zu 1,50 m und einer Breite von bis zu 0,50 m zulässig. Insgesamt dürfen je Geschäft nur zwei Zeitungsleitern angebracht werden.

4. Automaten sind nur in Hauseingängen oder Hofeinfahrten sowie in Passagen zulässig und müssen mindestens 0,20 m hinter der Gebäudeflucht liegen. Abweichend von Satz 1 sind sie auch parallel zur Straßenachse zulässig, wenn sie vollständig bündig im Mauerwerk eingelassen sind. Ausgenommen hiervon sind die genehmigungsfreien Einrichtungen entsprechend § 2 Nr. 2 letzter Absatz.

5. Schaukästen sind nur zulässig, wenn sie vollständig im Mauerwerk eingelassen sind. Schaukästen sind unzulässig in Türen und Fensterläden sowie in Türen- und Fenstergehäusen oder in Pfeilern und dürfen Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fenstergehäusen oder Pfeiler nicht überdecken.

Schaukästen sind nur in Metallausführung mit nicht glänzender Oberfläche zulässig. Schaukästen für Vereinsmitteilungen und für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speisekartenaushanges dürfen die Gebäudeflucht um bis zu 0,10 m überschreiten, wenn sie nicht größer als 1,00 qm sind.

Eine Beleuchtung der Schaukästen ist blendfrei abzuschirmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Bestimmungen des § 3 Nr. 5 und 8 sowie des § 4 Nr. 1 bis 6 sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig,

- wenn die Werbeanlage für die touristische Attraktivität der Stadt Bad Ems von Bedeutung ist und

- der weithin sichtbaren Auffindbarkeit wichtiger Anlagen des Fremdenverkehrs, wie z. B. Spielbank, Hotels, Restaurants usw. dient und

- vergleichbaren Werbeanlagen in Art Gestaltung und örtlicher Anbringung unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen bereits das Stadtbild prägen.

2. Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und zu begründenden Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 5 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in seiner jeweils geltenden Fassung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Im Wiederholungsfalle kann eine das Höchstmaß überschreitende Geldbuße verhängt werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten (Werbeanlagensatzung) vom 28.01.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

56130 Bad Ems, den 16. März 2010

Bernard Abt

Stadtbürgermeister